

Zuwendungszweck

Durch diese Förderung der Freien Hansestadt Bremen soll die Weidehaltung für Milchkühe, für Rinder zur Aufzucht und Mastrinder als tiergerechte Haltungsgestaltung gesichert werden. Mutterkühe sind von der Grundförderung nach 4.1 der RL Weideprämie ausgeschlossen. Eine Zusatzförderung Naturschutzweide nach 4.2 der RL Weideprämie ist für Mutterkühe jedoch zulässig.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Betriebsinhabende i.S. von Art. 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115, deren Betriebssitz sich im Bundesland Bremen befindet.

Antragsstellung und -frist

In der Anlage 1 zum Antrag auf die Gewährung der Weideprämie ist die beantragte Tieranzahl in der jeweiligen Berechnungsgruppe aufzuführen.

Für das Antragsjahr 2024 können die Anträge vom 15.02.2024 bis zum 01.04.2024 bei Bewilligungsstelle Bremervörde der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gestellt werden.

Förderkriterien

Die Weidetiere müssen sich im Eigentum des antragstellenden Betriebs befinden oder in mehrjährigen Verträgen an ihn gebunden oder ihm zumindest langfristig zur Nutzung überlassen sein. Allen beantragten Tieren des Betriebes ist im Zeitraum zwischen dem 16. Mai und dem 15. Oktober des Antragsjahres täglich mindestens 6 Stunden Weidegang zu gewähren, soweit Krankheit oder zu erwartende Schäden des Tieres dem nicht entgegenstehen.

Als Weideflächen gelten die folgenden Nutzungscodes: 444, 451, 452, 453, 454, 462, 463, 464, 480, 492, 493 oder 925.

Bei Haltung von Milchkühen sind Nachweise über Milchlieferungen für die Monate Januar bis einschließlich April 2024 bis spätestens 01.10.2024 bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Können einzelne Tiere keinen Weidegang erhalten, ist dies in einem Weidetagebuch mit Begründung zu dokumentieren.

Zusatzförderung Naturschutzweide

Die Zusatzförderung Naturschutzweide muss durch die Naturschutzbehörde der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft unter Anwendung der geltenden Schutzgebietsverordnungen und Kompensationsmaßnahmen bestätigt werden (Anlage 2 des Antrages). Den Tieren ist täglich mindestens 10 Stunden Weidegang zu gewähren.

Für die Zusatzförderung Naturschutzweide ist die prophylaktische Gabe von Arzneimitteln und Boli untersagt. Ein Befall ist nachzuweisen. Eine 14-tägige Freiheit der Tiere von Antibiotika, makrozyklische Laktone oder Pyrethroide muss vor dem Weidegang eingehalten werden.

Die Weide darf nicht als Portionsweide erfolgen und muss innerhalb des Landes Bremen liegen.

Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung wird auf der Grundlage der beantragten Tiere nach GVE, die im antragstellenden Betrieb gehalten und ordnungsgemäß in HITier zwischen dem 16. Mai und dem 15. Oktober im Verpflichtungsjahr gemeldet sind, berechnet.

Zuwendungshöhe je GVE:

	Grundförderung	Zusatzförderung Naturschutzweide
Konventionell wirtschaftend	100 €	80 €
Ökologisch wirtschaftend	70 €	70 €

Es gelten folgende GVE-Werte pro Tier:

Kälber bis 6 Monate	0,3 GV
Rinder über 6 Monate bis 2 Jahre	0,6 GV
Rinder über 2 Jahre und Kühe	1,0 GV

Es gilt eine Bagatellgrenze von 250 €

Bestimmungen zur Konditionalität

Zuwendungsempfänger verpflichten sich, während des Verpflichtungszeitraumes (01.01. bis 31.12. des Antragsjahres) im gesamten Betrieb die Anforderungen an die Konditionalität einzuhalten.

Mitteilungs- und Anzeigeverpflichtungen

Jede Abweichung von Antragsangaben oder die Nichteinhaltung von Förderkriterien ist unverzüglich der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

Transparenz

Auf einer zentralen Beihilfe-Website werden Angaben von Begünstigten veröffentlicht, sofern ein Förderbetrag in Höhe von 1.250 € überschritten wird.